

## Ergänzende Bedingungen

der Süwag Vertrieb AG & Co. KG (nachfolgend Süwag genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. S. 2391)

Gültig ab 3. Juli 2019

1. **Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV);  
Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV)**
  - 1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Süwag angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
  - 1.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:
    - a) **Mahnung** **1,20 €**  
zzgl. individuelle, gesetzliche  
Verzugszinsen gem. § 288 BGB
    - b) **Außendiensteeinsatz zum Zweck einer  
Unterbrechung der Versorgung** **73,63 €**  
Die Pauschale erfasst folgende Fälle:
      - erfolgreich durchgeführte Unterbrechung der  
Versorgung,
      - von dem Kunden durch Zahlung an den Außendienst  
oder erstmaligen Nachweis der Zahlung gegenüber  
dem Außendienst abgewendete Unterbrechung der  
Versorgung,
      - aufgrund eines fehlenden Zugangs zur Messeinrichtung  
gescheiterte Unterbrechung der Versorgung
    - c) **Außendiensteeinsatz zum Zwecke einer Wiederherstellung  
der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit** **73,63 €** (ohne Umsatzsteuer)  
**87,62 €** (inkl. 19% Umsatzsteuer)
    - d) **Außendiensteeinsatz zum Zwecke einer Wiederherstellung  
der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit** **nach Aufwand**



- 1.3 Die Süwag behält sich jeweils vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 1.4 Der Kunde hat der Süwag anfallende Bankkosten zzgl. Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften zu erstatten.
- 1.5 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 1.2 genannten Pauschalen nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten wird dem Kunden gestattet.

## **2. Zahlungsweisen**

Der Kunde hat die Möglichkeit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

## **3. Umsatzsteuer**

Der Betrag in Ziffer 1 für den Außendiensteeinsatz zum Zwecke einer Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) und die Kosten für den Außendiensteeinsatz zum Zwecke einer Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **4. Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

## **5. Aufwand Nutzerermittlung**

Gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV kommt ein Vertrag mit dem Grundversorger dadurch zustande, dass die Energieentnahme nachweislich stattgefunden und zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsverhältnis mit einem anderen Energielieferanten bestanden hat. Der Kunde hat die Pflicht, die Energieentnahme unverzüglich dem Grundversorger in Textform mitzuteilen. Erfüllt der Kunde nicht seine Verpflichtung, wird der Kunde ermittelt und in der Grundversorgung angemeldet. Die Süwag stellt dem Kunden die Kosten für die Ermittlung mit einem Betrag von 15,00 € in Rechnung.